

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bereich der Personalvermittlung

(Stand: 02.05.2025)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bereich der Personalvermittlung (im Folgenden: „AGB“) gelten für Vertragsverhältnisse zwischen der doctari GmbH, Frankfurter Allee 31a, 10247 Berlin, bzw. dem jeweiligen mit der doctari GmbH gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz/ „AktG“ verbundenen Unternehmen mit Ausnahme der lichtfeld Management GmbH, der lichtfeld gmbh sowie der lichtfeld ANÜ GmbH (jedes der vorstehend genannten und im konkreten Fall das Personal vermittelnde Unternehmen im Folgenden: „doctari“; zur doctari group i.S.d. AGB gehörende Unternehmen im Folgenden zusammen: „doctari group-Unternehmen“) und Krankenhäusern, Praxen, Medizinischen Versorgungszentren, anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie sonstigen Institutionen und Unternehmen mit Personalbedarf (im Folgenden: „Kunde“ bzw. „Kunden“), die Dienstleistungen von doctari group-Unternehmen im Bereich der Personalvermittlung (insbesondere Vermittlung von Ärztinnen/Ärzten, Pflegekräften, Diplompsycholog*innen, approbierten Angehörigen sonstiger akademischer Heilberufe, Angehörigen sonstiger bundesrechtlich geregelter Berufe im Gesundheitswesen und in der Altenpflege, Angehörigen eines landesrechtlich geregelten Berufes im Gesundheits- und Sozialwesen sowie Angehörigen hiermit vergleichbarer Berufsgruppen; im Folgenden: „Kandidat“) nutzen.
- 1.2 Die AGB gelten gleichermaßen für Vertragsverhältnisse über Dienstleistungen im Bereich der Personalvermittlung zwischen doctari und den mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (im Folgenden jeweils einzeln und zusammen: „Anschlussunternehmen“). doctari, Kunde und Anschlussunternehmen werden im Folgenden jeweils einzeln und zusammen „Partei“ bzw. „Parteien“ genannt. Im Fall der Erstreckung eines Vertragsverhältnisses seitens der Parteien auf weitere doctari group-Unternehmen und/oder Anschlussunternehmen gelten die AGB im Verhältnis zu diesen entsprechend; die jeweiligen Parteien des Vertragsverhältnisses stehen für die Erfüllung der jeweiligen Pflichten aus den AGB ein.
- 1.3 Die jeweils geltende Fassung der AGB kann jederzeit auf der doctari-Website unter <https://www.doctari.de/agb> eingesehen und heruntergeladen werden. Darüber hinaus kann der Kunde bzw. das Anschlussunternehmen die jeweils geltende Fassung der AGB über Links abrufen, die in E-Mail-Signaturen von doctari group-Unternehmen oder in sonstigen technischen doctari-Anwendungen hinterlegt sind; die in den AGB vermerkte Datumsangabe kennzeichnet dabei den jeweils aktuellen Stand der AGB.

2. Vertragsgegenstand, Zustandekommen von Vermittlungsverträgen

- 2.1 doctari group-Unternehmen vermitteln Kandidaten an Kunden zum Zwecke des Abschlusses von befristeten sowie unbefristeten Arbeitsverträgen und sonstigen (Dienst-)Verträgen² zwischen Kunden und Kandidaten (im Folgenden auch: „Vermittlung“). Verfolgt der Kunde zunächst einen anderen Zweck (z.B. Suche nach geeigneten Kandidaten zum Tätigwerden im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung) und ändert nachträglich seine Absichten, liegt in Bezug auf etwaig zum anderen – insoweit nicht erreichten – Zweck vorgestellte Kandidaten von Beginn an ebenfalls eine Vermittlung vor (Nachfolgendes gilt in diesem Fall entsprechend). Die Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich dabei aus dem jeweiligen Vermittlungsvertrag, der unter Zugrundelegung dieser AGB zustande kommt und für den diese AGB gelten, es sei denn, dass die Parteien gesondert abweichende Regelungen hierzu getroffen haben.
- 2.2 Ein Vermittlungsvertrag zwischen dem Kunden und doctari kommt wie folgt zustande:
 - a) Der Kunde registriert sich über die doctari-Website oder über eine sonstige technische doctari-Anwendung (z.B. doctari pro; doctari-Website und sonstige technische doctari-Anwendungen im Folgenden: „Anwendung“). Für das Zustandekommen eines Vermittlungsvertrages richtet der Kunde (z.B. per E-Mail, Fax, Telefon oder über eine Anwendung) eine auf die Vermittlung gerichtete Anfrage (im Folgenden: „Anfrage“) an doctari. Mit Zugang der Anfrage bei doctari kommt ein Vermittlungsvertrag unter Geltung dieser AGB zustande; der Kunde verzichtet dabei auf den Zugang der Erklärung der Annahme des Angebots auf Abschluss des Vermittlungsvertrages durch doctari.
 - b) Richtet der Kunde per E-Mail, Fax, Telefon oder in sonstiger Weise eine Anfrage an doctari, ohne sich zuvor über eine Anwendung registriert zu haben, gibt doctari gegenüber dem Kunden ein Angebot auf Abschluss eines Vermittlungsvertrages ab, indem doctari dem Kunden die AGB übersendet. Mit Zugang der AGB beim Kunden kommt ein Vermittlungsvertrag unter Geltung dieser AGB zustande; doctari verzichtet dabei auf den Zugang der Erklärung der Annahme des Angebots auf Abschluss des Vermittlungsvertrages durch den Kunden. Entsprechendes gilt im Falle eines initiativen Kandidatenvorschlags seitens doctari an den Kunden. Sind dem Kunden diese AGB bereits bekannt, insbesondere aufgrund eines vorherigen Vermittlungsvertrages oder aufgrund der laufenden Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien, kommt ein Vermittlungsvertrag unter Geltung dieser AGB bereits mit dem Zugang der Anfrage bei doctari zustande; der Kunde verzichtet dabei auf den Zugang der Erklärung der Annahme des Angebots auf Abschluss des Vermittlungsvertrages durch doctari. Der Übersendung der AGB steht es gleich, wenn doctari den Kunden auf die AGB in sonstiger Weise hinweist und dem Kunden die Möglichkeit verschafft, von dem Inhalt der AGB Kenntnis zu nehmen (z.B. durch einen Link zu den AGB in einer E-Mail-Signatur oder innerhalb einer Anwendung). Ein Vermittlungsvertrag kommt nicht zustande, wenn der Kunde unverzüglich nach Zugang bzw. verschaffter Möglichkeit der Kenntnisnahme der AGB ausdrücklich in Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch/ „BGB“) erklärt hat, dass er nicht (mehr) an seiner Anfrage festhält bzw. kein Interesse am initiativen Kandidatenvorschlag hat und es nicht durch mittelbare oder unmittelbare Mitwirkung von doctari zum Abschluss eines befristeten oder unbefristeten Anstellungsvertrages mit einem Kandidaten gekommen ist bzw. innerhalb von zwölf Monaten ab Bereitstellung der Daten eines Kandidaten kommt.

¹ Im Interesse der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Dokument die männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Selbstverständlich sind damit immer alle Geschlechter gemeint, auch wenn explizit nur eines der Geschlechter angesprochen wird.

² Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit erfolgt im Rahmen der AGB keine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen Vertragsarten, sondern eine diese sämtlichen Verträge umfassende Verwendung des Begriffs „Anstellungsvertrag“.

- c) Schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag für die Vermittlung (darunter sind sämtliche Verträge zu verstehen, die die Vermittlung von Kandidaten in befristete oder unbefristete Beschäftigungsverhältnisse zum Gegenstand haben, insbesondere (Gruppen- oder Konzern-)Rahmenverträge oder (Einzel-)Vermittlungsverträge³), ist der gesonderte Vermittlungsvertrag gegenüber der Geltung dieser AGB vorrangig; die Rechte und Pflichten der Parteien richten sich in diesem Fall nach dem gesonderten Vermittlungsvertrag, es sei denn, dass die Parteien abweichende Regelungen hierzu getroffen haben.
- 2.3 Haben die Parteien weder einen Vermittlungsvertrag nach diesen AGB (Ziff. 2.2 a) oder b)) noch einen gesonderten Vermittlungsvertrag abgeschlossen, gelten subsidiär die in diesen AGB beschriebenen Bedingungen für die von doctari angebotenen und erbrachten Dienstleistungen im Bereich der Personalvermittlung.

3. Vermittlung, Obliegenheiten

- 3.1 doctari ist verpflichtet, zum Zwecke der Vermittlung nach qualifizierten und interessierten Kandidaten für den Abschluss eines befristeten oder unbefristeten Anstellungsvertrages mit dem Kunden zu suchen. Soweit ein qualifizierter und interessierter Kandidat gefunden ist, stellt doctari dem Kunden diesen Kandidaten durch Bereitstellung der Daten (z.B. Name, Berufs- und Karrieredaten) sowie der entsprechenden Qualifizierungsnachweise im erforderlichen Umfang mündlich, in Textform oder innerhalb der Anwendung vor.
- 3.2 Besteht Interesse des Kunden an dem Abschluss eines unbefristeten oder befristeten Anstellungsvertrages mit dem vorgestellten Kandidaten, nehmen der Kunde und dieser Kandidat Kontakt miteinander auf.
- 3.3 doctari group-Unternehmen schulden keine über die in Ziff. 3.1 hinausgehenden Vermittlungsleistungen, insbesondere keine erfolgreiche Vermittlung. Ebenso wenig ist als Nacherfüllung die Vermittlung eines „Ersatzkandidaten“ geschuldet, sollte der vorgestellte Kandidat, mit dem der Kunde oder ein Anschlussunternehmen einen befristeten oder unbefristeten Anstellungsvertrag abgeschlossen hat, seine Leistung beim Kunden bzw. dem Anschlussunternehmen nicht, nicht vollständig oder mangelhaft erbringen oder der Anstellungsvertrag gleich aus welchem Grund – auch vor der vereinbarten Aufnahme der Tätigkeit – beendet werden.
- 3.4 Schließt der Kunde oder ein Anschlussunternehmen mit dem vorgestellten Kandidaten einen Anstellungsvertrag ab (im Folgenden auch: „**erfolgreiche Vermittlung**“) bzw. verlängert/entfristet einen mit dem vorgestellten Kandidaten zuvor im Zuge der erfolgreichen Vermittlung abgeschlossenen Anstellungsvertrag, hat der Kunde dies doctari unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, nach Abschluss des Anstellungsvertrages in Textform mitzuteilen bzw. die Erfüllung dieser Mitteilungspflicht seitens des vertragsschließenden Anschlussunternehmens sicherzustellen. Die Mitteilung umfasst im Fall eines befristeten Anstellungsvertrages den Zeitpunkt des Abschlusses und die Laufzeit des befristeten Anstellungsvertrages bzw. den Zeitraum seiner Verlängerung. Ferner ist die für den gesamten Zeitraum mit dem Kandidaten vereinbarte Bruttovergütung sowie – mit dem jeweiligen Gehaltslauf – deren jeweilige tatsächliche Höhe zur monatlichen Berechnung des Vermittlungshonorars – unverzüglich nachzuweisen; als Bruttovergütung versteht sich die gesamte dem Kandidaten zustehende Vergütung zzgl. sämtlicher Dienstvergütungen, Zulagen, Zuschläge und Sonderzahlungen (im Folgenden: „**Bruttovergütung**“). Im Fall eines unbefristeten Anstellungsvertrages umfasst die Mitteilung den Zeitpunkt des Abschlusses des Anstellungsvertrages sowie das dem Kandidaten zustehende Jahresbruttoeinkommen, das unverzüglich nachzuweisen ist; als Jahresbruttoeinkommen versteht sich das einzelvertragliche oder tarifliche Jahreszielgehalt zzgl. sämtlicher Dienstvergütungen, Zulagen, Zuschläge und Sonderzahlungen (im Folgenden: „**Jahresbruttoeinkommen**“). Können variable Gehaltsbestandteile im Voraus nicht beziffert werden, sind variable Gehaltsbestandteile vergleichbarer Mitarbeiter nachweislich zu Grunde zu legen. Änderungen bei der Bruttovergütung/dem Jahresbruttoeinkommen, die zu einer Erhöhung der Vergütung des Kandidaten führen, sind unverzüglich mitzuteilen und entsprechend nachzuweisen.
- 3.5 Hat sich ein vorgestellter Kandidat bereits zuvor direkt beim Kunden beworben oder wurden die Daten dieses Kandidaten dem Kunden von einem sonstigen Personalvermittler oder vergleichbarem Dritten bereitgestellt, obliegt es dem Kunden, doctari hierüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der bereitgestellten Daten des Kandidaten, in Textform zu unterrichten. Kommt der Kunde dieser Obliegenheit innerhalb der 14-Tage-Frist nicht nach, gilt der jeweilige Kandidat als erfolgreich vermittelt. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen die entsprechende Behauptung gegenüber doctari – innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Verlangens – in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Kommt der Kunde diesem Verlangen innerhalb der 14-Tage-Frist nicht nach, gilt der jeweilige Kandidat als erfolgreich vermittelt.

4. Entstehung, Höhe und Fälligkeit eines Vermittlungshonorars

- 4.1 Im Fall einer erfolgreichen Vermittlung ist der Kunde verpflichtet, ein Vermittlungshonorar nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Vermittlung aktuell gültigen Preisliste an doctari zu zahlen, es sei denn, dass die Parteien abweichende Regelungen hierzu getroffen haben. Die jeweils gültige Preisliste ist [hier](#) verfügbar. Der Anspruch auf das Vermittlungshonorar entsteht mit dem Abschluss, der Verlängerung oder der Entfristung des Anstellungsvertrages. Der Anspruch entsteht klarstellend auch dann, wenn der Kandidat in einer wirtschaftlich gleichwertigen Position eingestellt wird oder wenn innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Vorstellung ein Anstellungsvertrag zustande kommt – es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die Vermittlung durch doctari nicht mitursächlich für die Anstellung war.
- 4.2 Im Fall des Abschlusses eines befristeten Anstellungsvertrages gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Der Anspruch auf das jeweilige Vermittlungshonorar wird mit dem jeweiligen Gehaltslauf des aus dem befristeten Anstellungsvertrag resultierenden Vergütungsanspruchs des Kandidaten gegenüber dem Kunden bzw. dem Anschlussunternehmen fällig, frühestens jedoch 14 Kalendertage ab dem aus der jeweiligen Rechnung von doctari ersichtlichen Erstelldatum.

³ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit erfolgt keine Differenzierung zwischen den unterschiedlichen gesonderten Verträgen, sondern eine diese sämtlichen Verträge umfassende Verwendung von „**gesonderter Vermittlungsvertrag**“.

- b) Schließen Kunde bzw. das Anschlussunternehmen mit dem Kandidaten innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des befristeten Anstellungsvertrages erneut einen befristeten Anstellungsvertrag ab, gilt dies als erfolgreiche Vermittlung, für die ein Vermittlungshonorar gemäß [Preisliste](#) zu zahlen ist; dies gilt nicht, wenn der Kunde bzw. das Anschlussunternehmen nachweist, dass die Vermittlungsleistung von doctari nicht mitursächlich für die Anstellung war.
- c) Schließt der Kunde bzw. das Anschlussunternehmen mit dem vorgestellten Kandidaten während oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung eines befristeten Anstellungsvertrages einen unbefristeten Anstellungsvertrag ab, gilt dies als erfolgreiche Vermittlung, für die ein Vermittlungshonorar gemäß [Preisliste](#) zu zahlen ist, es sei denn, der Kunde bzw. das Anschlussunternehmen weist nach, dass die Vermittlungsleistung von doctari nicht mitursächlich für die Anstellung war.

4.3 Im Fall des direkten Abschlusses eines unbefristeten Anstellungsvertrages gelten die folgenden Bestimmungen:

Der Anspruch auf das jeweilige Vermittlungshonorar wird mit Abschluss des Anstellungsvertrages fällig, frühestens jedoch 14 Kalendertage ab dem aus der jeweiligen Rechnung von doctari ersichtlichen Erstelldatum.

- 4.4 Im Fall von Änderungen bei der Bruttovergütung/dem Jahresbruttoeinkommen, die zu einer Erhöhung der Vergütung des erfolgreich vermittelten Kandidaten führen, ist doctari zur entsprechenden Nachberechnung des geschuldeten Vermittlungshonorars berechtigt. Der Kunde bzw. das Anschlussunternehmen ist verpflichtet, das nachberechnete Vermittlungshonorar zu leisten; Ziff. 4.2 a) / Ziff. 4.3 gilt entsprechend.
- 4.5 Auch nach Beendigung des jeweiligen Vermittlungsvertrages bleibt der Kunde bzw. das Anschlussunternehmen – sofern die Vermittlungstätigkeit vor Wirksamwerden der Kündigung erfolgt ist – verpflichtet, für erfolgreiche Vermittlungen das hierfür nach Maßgabe der AGB und der Preisliste geschuldete Vermittlungshonorar zu leisten, es sei denn, dass doctari an dem Abschluss des Anstellungsvertrages zwischen Kunden und Kandidaten nicht mittelbar oder unmittelbar mitgewirkt hat.
- 4.6 Sämtliche Vermittlungshonorare sind zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu leisten.
- 4.7 doctari group-Unternehmen sind berechtigt, Forderungen gegen den Kunden bzw. das Anschlussunternehmen abzutreten.

5. Haftung

- 5.1 doctari haftet hinsichtlich der Kandidaten nur für die sorgfältige Auswahl. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche aus dem jeweiligen Vermittlungsvertrag haftet doctari nicht; dieser Haftungsausschluss gilt nicht für:
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher vertraglicher Hauptpflichten (Kardinalpflichten) durch doctari beruhen, wobei die Haftung in diesem Fall auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt ist. Wesentliche vertragliche Hauptpflichten (Kardinalpflichten) sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages bzw. die Erreichung des Vertragszweckes überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf;
 - Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von doctari beruhen;
 - die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie durch doctari.
- 5.2 doctari haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Kunden bereitgestellten Daten des Kandidaten allein nach Maßgabe von Ziff. 5.1 Satz 2. Es obliegt dem Kunden, sich sämtliche für die Ausübung der Tätigkeit beim Kunden erforderlichen Daten (insbesondere Nachweise über die erforderliche Berufsqualifikation) vom Kandidaten zum Zwecke der Prüfung – erforderlichenfalls im Original – bereitstellen zu lassen und die Daten des Kandidaten eigenständig vor Abschluss eines Anstellungsvertrags zu prüfen. Der Kunde bzw. das Anschlussunternehmen ist verpflichtet, doctari Zweifel an der Richtigkeit der bereitgestellten Daten unverzüglich ab Kenntnisnahme in Textform mitzuteilen.
- 5.3 Ziff. 5.1 f. gilt entsprechend für die Haftung von doctari für gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Personen im Sinne des § 278 Satz 1 BGB (im Folgenden: „**Personen**“) mit der Maßgabe, dass doctari bzw. das doctari group-Unternehmen nicht für das vorsätzliche Verhalten dieser Personen haftet.
- 5.4 Kandidaten sind hinsichtlich doctari weder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen noch sonstige Personen im Sinne des § 278 Satz 1 BGB. doctari haftet nicht für Schäden, die ein Kandidat in Ausübung oder anlässlich der Tätigkeit beim Kunden bzw. dem Anschlussunternehmen verursacht. Entsprechendes gilt, wenn der Kandidat seine vertraglich geschuldete Leistung nicht, nicht vollständig oder mangelhaft erbringt. Sollten Dritte in Bezug auf die Tätigkeit des Kandidaten beim Kunden bzw. dem Anschlussunternehmen Ansprüche gegen doctari geltend machen, ist der Kunde verpflichtet, doctari auf erste Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen.
- 5.5 Gesetzliche Pflichten, die dem Kunden, dem Anschlussunternehmen oder dem Kandidaten obliegen, sind ausschließlich von diesen in eigener Verantwortung zu erfüllen, ohne dass doctari group-Unternehmen hierbei eine vertragliche Mitwirkungs- oder sonstige vertragliche Pflicht trifft.
- 5.6 doctari group-Unternehmen haften nicht als Gesamtschuldner; verpflichtet ist insoweit nur die jeweilige Partei des Vermittlungsvertrages.

6. Datenschutz, Vertraulichkeit

- 6.1 Zum Zwecke der Durchführung der Vermittlungsverträge verarbeiten Kunde und doctari personenbezogene Daten; für die Durchführung ist dabei insbesondere die gegenseitige Übermittlung von personenbezogenen Daten erforderlich. Kunde und doctari verpflichten sich, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Vermittlungsverträge einzuhalten.
- 6.2 Den bei der Datenverarbeitung durch den Kunden und doctari beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf sonstige Weise zu verarbeiten. Kunde und doctari sind verpflichtet, alle Personen die von diesen mit der Bearbeitung, Erfüllung oder sonstiger Durchführung der Vermittlungsverträge betraut werden, spätestens bei Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung des jeweiligen Vermittlungsvertrages oder des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses bestehen bleiben.
- 6.3 Darüber hinaus verpflichten sich der Kunde und doctari, sämtliche Unterlagen, Daten, Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten und sonstige Informationen, die ihnen von der jeweils anderen Partei übermittelt oder offengelegt werden oder von denen die jeweilige Partei in sonstiger Weise Kenntnis erlangt, streng vertraulich zu behandeln; Kunde und doctari verpflichten sich, die Unterlagen, Daten, Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten und sonstige Informationen ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vermittlungsvertrages zu verarbeiten und diese nicht für eigene oder Zwecke Dritter zu nutzen. Kunde und doctari haben – insbesondere unter Berücksichtigung des Stands der Technik – geeignete und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung sicherzustellen. Ziff. 6.2 gilt entsprechend.
- 6.4 Die Vertraulichkeitsverpflichtung nach Ziff. 6.3 gilt ausnahmsweise nicht,
- a) wenn und soweit Unterlagen, Daten, Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten oder sonstige Informationen bereits offenkundig sind oder nach Abschluss des jeweiligen Vermittlungsvertrages offenkundig werden, ohne dass die jeweilige Partei gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen hat;
 - b) wenn und soweit die jeweils berechnigte Partei die jeweils andere Partei durch vorherige schriftliche (§ 126 BGB) Zustimmung von der Vertraulichkeitsverpflichtung entbunden hat;
 - c) wenn und soweit eine Partei aufgrund einer zwingenden gesetzlichen Bestimmung, einer gerichtlichen Entscheidung oder einer behördlichen Anordnung zur Offenlegung von Unterlagen, Daten, Geschäfts- und Betriebsangelegenheiten oder sonstigen Informationen verpflichtet ist. In diesem Fall hat diejenige Partei, die zur Offenlegung verpflichtet ist, die jeweils andere Partei darüber unverzüglich in Textform zu informieren, sofern dies nicht durch eine zwingende gesetzliche Bestimmung, eine gerichtliche Entscheidung oder behördliche Anordnung untersagt ist.
- 6.5 Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt; sonstige vertragliche oder gesetzliche Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben ebenfalls unberührt.
- 6.6. Die Pflichten nach Ziff. 6 bestehen auch nach Beendigung des jeweiligen Vermittlungsvertrages fort.

7. Laufzeit, Kündigung

- 7.1 Vermittlungsverträge werden – vorbehaltlich abweichender gesonderter Regelungen hierzu – auf unbestimmte Zeit geschlossen und können von jeder Partei in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- 7.2 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Änderungen der AGB

- 8.1 doctari group-Unternehmen haben das Recht, die AGB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern.
- 8.2 Ändern doctari group-Unternehmen die AGB, werden dem Kunden bzw. dem Anschlussunternehmen die geänderten AGB durch Veröffentlichung auf der doctari-Website, über entsprechende Links in den E-Mail-Signaturen sowie über hinterlegte Links innerhalb der Anwendungen nach Maßgabe von Ziff. 1.3 bereitgestellt.
- 8.3 Die geänderten AGB werden ab Bereitstellung gemäß Ziff. 8.2 wirksam, es sei denn, dass der Kunde den geänderten AGB innerhalb von 14 Tagen in Textform widerspricht. Beginn der 14-Tage-Frist ist der Tag, an dem die geänderten AGB gemäß Ziff. 8.2 bereitgestellt worden sind; der Tag der Bereitstellung der geänderten AGB entspricht dabei der Datumsangabe im Sinne der Ziff. 1.3, die den jeweils aktuellen Stand der AGB kennzeichnet. Für die Einhaltung der 14-Tage-Frist ist der Zugang des Widerspruchs bei doctari maßgeblich. Schließen Kunde und doctari erstmalig nach Bereitstellung der geänderten AGB, jedoch vor Ablauf der 14-Tage-Frist, einen Vermittlungsvertrags im Sinne dieser AGB oder richtet der Kunde eine Anfrage an doctari, ohne dass der Kunde spätestens bei Abschluss des Vermittlungsvertrages bzw. gleichzeitig mit der Anfrage den geänderten AGB in Textform widerspricht, erklärt der Kunde sich hierdurch mit der Geltung der geänderten AGB einverstanden, sodass diese bereits ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vermittlungsvertrages bzw. ab dem Zugang der Anfrage bei doctari gelten; der Kunde hat insofern die Obliegenheit, sich über die jeweils aktuelle Fassung der AGB zu informieren, die doctari gemäß Ziff. 8.2 bereitstellt.
- 8.4 Widerspricht der Kunde den geänderten AGB innerhalb der 14-Tage-Frist, sind doctari group-Unternehmen berechnigt, bestehende Vermittlungsverträge fristlos zu beenden, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche gegen die doctari group-Unternehmen erwachsen. Wird der jeweilige Vermittlungsvertrag nach dem fristgerechten Widerspruch des Kunden fortgesetzt, behalten die bisherigen AGB ihre Gültigkeit.

9. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 9.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausgeschlossen, soweit sie mit den Regelungen des jeweiligen Vermittlungsvertrages und/oder den AGB nicht übereinstimmen bzw. von doctari nicht ausdrücklich schriftlich – unter Ausschluss der Textform – bestätigt werden.

- 9.2 Sollten einzelne Regelungen des jeweiligen Vermittlungsvertrages bzw. der AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Regelung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend für etwaige Regelungslücken.
- 9.3 Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehende Sprache ist ausschließlich Deutsch.
- 9.4 Gerichtsstand ist Berlin, in Abhängigkeit von der jeweiligen Zuständigkeit das LG Berlin oder das AG Berlin-Mitte.